

- zur umfassenden Ausnutzung der nationalen Produktivitäts- und Wachstumsressourcen sowie der internationalen Kooperation führen und das Tempo der erweiterten Reproduktion der Volkswirtschaft entscheidend beeinflussen
 - in der Gesamtwirkung ihrer Effektivität und ihrer konzentrierten Entwicklung den überwiegenden Anteil des Effektivitätszuwachses der Volkswirtschaft bestimmen (Produktivitäts- und Kostenniveau, Exportrentabilität, Wirkungsgrad neuer Verfahren und Erzeugnisse für das Effektivitätsniveau, für die qualitative Struktur und den Umfang des Produktionsverbrauchs sowie der gesellschaftlichen Bedürfnisbefriedigung u. a.).
3. Die zentrale staatliche Planung und Leitung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben umfaßt die komplexe Sicherung:
- a) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die maßgeblich das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der volkswirtschaftlichen Produktion bestimmen (erzeugnisgebundene Planung)
 - b) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Querschnittsaufgaben, Technologien und Verfahren sowie Mechanisierungs- und Automatisierungsvorhaben, die grundsätzliche Bedeutung für die komplexe Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in mehreren Zweigen und Bereichen haben (z. B. Maschinensysteme, Korrosionsschutz, Reinhaltung der Luft und des Wassers, zentrale Fertigungen u. ä.)
 - c) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben für Exportbetriebe bzw. volkseigene Kombinate, die maßgeblich den Umfang und die Rentabilität des Exportes der DDR bestimmen, soweit sie nicht in den vorgenannten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben enthalten sind
 - d) Aufgaben auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete haben, von entscheidender Bedeutung für den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß sind und wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume schaffen
 - e) volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen, soweit sie nicht in den vorgenannten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben enthalten sind.
4. Ausgehend von den Ergebnissen der prognostischen Tätigkeit und in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Strukturkonzeption legt der Ministerrat auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission die Nomenklatur volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben nach den Anforderungen gemäß Ziff. 2 fest. Gleichzeitig bestimmt er für den jeweiligen volkswirtschaftlichen Strukturkomplex bzw. die jeweilige Strukturlinie den verantwortlichen Minister, für den in diesem Rahmen besondere Weisungsbefugnisse festzulegen sind.

Der Minister hat gegenüber dem Ministerrat die komplexe Planung, Bilanzierung und Realisierung für den volkswirtschaftlichen Strukturkomplex bzw. die Strukturlinie zu verantworten.

Auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben bestimmt der Minister die jeweils verantwortlichen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und WB. Die Leiter dieser Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und WB sind vom Minister in der Regel als Auftragsleiter einzusetzen und mit den erforderlichen Informationen und Vollmachten auszustatten. Die Auftragsleiter nehmen ihre Verantwortung für die Herstellung optimaler Zuliefer- und Kooperationsbeziehungen im Rahmen der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben als staatlichen Auftrag entsprechend den Festlegungen dieser Regelung wahr.

Mit der Bestätigung der Nomenklatur der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben legt der Ministerrat Schlüsselnummern zur vorrangigen Planung, Bilanzierung, vertraglichen Sicherung und Realisierung dieser Aufgaben fest. Für die Aufgaben und Maßnahmen zur Vorbereitung der Festlegung der Nomenklatur volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sowie für die Vorbereitung, Planung und Entscheidung der hierfür zu treffenden mehrjährigen staatlichen Planaufgaben sowie deren Durchführung ist das Ablaufdiagramm gemäß den Tafeln 2 und 2a für alle Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen verbindlich.

5. Die für die Planung und Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben festgelegten verantwortlichen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Einrichtungen und WB erarbeiten für die jeweilige Aufgabe auf der Grundlage von Prognosen sturkturkonkrete Planunterlagen*. Das sind:
- a) wissenschaftlich-technische Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen entsprechend der Arbeitsanleitung zur Planung, Leitung und Organisation der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen oder
 - b) Programme für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Querschnittsaufgaben, Technologien und Verfahren sowie Mechanisierungs- und Automatisierungsvorhaben oder
 - c) komplexe Entwicklungskonzeptionen oder Rationalisierungskonzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Exportbetriebe bzw. Kombinate und weitere Betriebe mit volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben oder
 - d) wissenschaftliche Konzeptionen für Aufgaben der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung, die unter Leitung des Ministeriums für

* Für die Jahre 1963 und 1970 sind für die Planung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie der Investitionen die „Bestimmungen und Arbeitsinstrumente für die Vorbereitung und Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne 1969 und 1970“ Abschnitte III und VIII zu beachten.